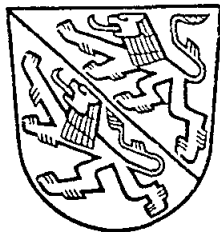


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 13. Okt. 1980

Nr. 1878

Stadt Frauenfeld, Aenderung einer Baulinie an der Neuhauserstrasse,
Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 17. September 1980 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung einer geringfügigen Aenderung der Baulinien im Bereich der Einmündung der projektierten Buechhölzlistrasse in die Neuhauserstrasse. Planerisch ist die Anpassung in jeder Hinsicht gerechtfertigt; der Baulinienabstand genügt bei weitem, um die Uebersicht und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Weil nur zwei Grundeigentümer betroffen sind, die beide durch Unterschrift ihr Einverständnis mit der Planänderung bezeugen, verzichtete der Stadtrat im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG auf eine öffentliche Auflage. Das kann im vorliegenden Falle akzeptiert werden. Der Beschluss des Stadtrates auf Aenderung der Baulinie wird daher genehmigt.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld eingereichte geringfügige Aenderung der Baulinien bei der Einmündung der projektierten Buechhölzlistrasse in die Neuhauserstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von zwei abgeänderten Baulinienplänen 1 : 500 mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines abgeänderten Baulinienplans 1 : 500 mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

mi